

18.2013

Einwohnergemeinde Affoltern i.E.



Gebührenreglement

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN.....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle	10
Weitere Aufwendungen.....	10
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ.....	11
WERKHOFGEBÜHREN.....	11
VERSCHIEDENES.....	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS.....	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz	Artikel 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen. ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten. ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.
-----------	--

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit	Artikel 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal). ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen. ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
Bemessungsarten	Artikel 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen. ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
Gebühren nach Aufwand	Artikel 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I, b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II, c) für Arbeiten durch Dritte: die effektiven Kosten.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Artikel 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Artikel 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Artikel 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Artikel 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Artikel 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	Artikel 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Artikel 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Artikel 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Artikel 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Artikel 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Artikel 15	
	¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 30.00
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Artikel 559 ZGB	Fr. 30.00
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Artikel 16

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Artikel 17

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Artikel 8 Absatz 2 KBÜG	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Artikel 4 Absatz 3 EbüV	gratis

Artikel 18

¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Artikel 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 - 400.00
² Sprachstandanalyse gemäss Artikel 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.00 - 250.00

Artikel 19

Lebensbescheinigung	Fr. 10.00
---------------------	-----------

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Artikel 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
------------------	-------------------------------------	------------------

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Artikel 21	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbe-gesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Artikel 29 ff
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 22	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Artikel 18 Absatz 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Artikel 12 Absatz 1 PGG	CHF 200.00/jährlich
Handel und Gewerbe	Artikel 23	
	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme von öffentlichem Grund	Artikel 24	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. 0.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 0.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	

Handlungsfähigkeitszeugnis	Artikel 25 Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	Artikel 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 15.00
Waffenerwerbsschein	Artikel 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des Eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Artikel 28 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz hatten. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Artikel 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Artikel 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung	Artikel 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 30.00 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
Beratung und Antragstellung	Artikel 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Artikel 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Artikel 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Artikel 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00

Vorzeitiger Baubeginn **Artikel 35**
Gesuch um vorzeitigen Baubeginn Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn **Artikel 36**
Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) Fr. 30.00

Kontrollen **Artikel 37**
Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme Aufwandgebühr II

Massnahmen **Artikel 38**
Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung **Artikel 39**
Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung Aufwandgebühr II
b) der baurechtlichen Grundordnung Aufwandgebühr II
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Artikel 40**
Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung **Artikel 41**
¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private Fr. 10.00

² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Artikel 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Artikel 43 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

Werkhofgebühren

Fahrzeug	Artikel 44 ¹ Aufwand Werkhofmitarbeiter, je Stunde	Fr. 60.00
	² Entschädigung für Fahrzeuge, je Stunde im Einsatz	Fr. 40.00
Schneeräumung auf privatem Grund	Artikel 45 Aufwand je Stunde (Fahrzeug inkl. Mitarbeiter)	Fr. 200.00

Verschiedenes

Nachschlagen	Artikel 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Kopien	Aufwandgebühr I
Schreibaarbeiten	Artikel 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
AHV Zweigstelle	Artikel 48 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Artikel 49 ¹ Mahnung	Fr. 20.00
	² Verfügung	Fr. 50.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif**
- Artikel 50**
- ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
- Übergangsbestimmung**
- Artikel 51**
- Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten**
- Artikel 52**
- ¹ Das Reglement tritt auf den 01.08.2013 in Kraft.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 07.06.2002 auf.

Das vorliegende Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. ist durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2013 angenommen worden.

3416 Affoltern i.E., 17. Juni 2013

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.


Jürg Stalder
Gemeindepräsident


Martin Affolter
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. vom 13. Mai 2013 bis zum 14. Juni 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Trachselwald Nr. 19 vom 08. Mai 2013 sowie Nr. 20 vom 16. Mai 2013 publiziert.

3416 Affoltern i.E., 24. Juli 2013

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.


Martin Affolter
Gemeindeschreiber